



Amtsblatt

393
G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 07. September 2020

Nummer 36

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
423.	Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln h i e r : A. Lühr-Lehrs Arzneimittel	Seite 394	
424.	Bekanntmachung Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn von Bau - km 10+108 bis Bau - km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen	Seite 394	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
425.	Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2019	Seite 396	
			426. Ungültigkeitserklärung Seite 396
			427. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 h i e r : Rhein-Wupper Seite 396
			E Sonstiges
			428. Liquidation h i e r : HEILAND-Mädchenkreis – Katholische Studierende Jugend (KSJ) Seite 399
			429. Liquidation h i e r : Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub (ADRK) Bezirksgruppe Blatzheim e. V., Kerpen Seite 399
			430. Liquidation h i e r : Sportstadt Köln e. V. Seite 399

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

423. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln h i e r : A. Lühr-Lehrs Arzneimittel

Ungültigkeit einer Großhandelserlaubnis
gemäß § 52a Arzneimittelgesetz (AMG)

Die Großhandelserlaubnis – Az. 24.30.17/05 von
A. Lühr-Lehrs Arzneimittel, Hohler Weg 12, 53902 Bad
Münstereifel vom 30. März 2005 wird hiermit nach be-
standskräftigem Widerruf für ungültig erklärt.

Köln, den 25. August 2020

gez. Ramona K a r b i g
Dezernat 24 – Bereich Pharmazie

ABl. Reg. K 2020, S. 394

424. Bekanntmachung Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn von Bau - km 10+ 108 bis Bau - km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsich-
tigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalnie-
derlassung Vile-Eifel, den 6-streifigen Ausbau der A565
zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem
Autobahnkreuz Bonn-Nord von Bau - km 10+ 108 bis
Bau - km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und
Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungsein-
richtungen in der Gemarkung Bonn-Endenich.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat
der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksre-
gierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des
Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßen-
gesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsver-
fahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG
NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 6 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der An-
lage 1, Nr. 14.3 zum UVPG die Verpflichtung zur Durch-
führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspfle-
gerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden
Grundstücke in Bonn beansprucht. Betroffen hiervon sind
Grundstücke in der Gemarkung Endenich. Im Einzelnen
sind die benötigten Grundstücksflächen dem Grunder-
werbsverzeichnis (Unterlage 10.2) sowie den Grunder-
werbsplänen (Unterlagen 10.0 und 10.2) zu entnehmen.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und
der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt

die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung
der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Plan-
SiG). Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom

10. September 2020 bis einschließlich 9. Oktober 2020

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter
[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfah-
ren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) zur
Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgenann-
ten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen
ist zusätzlich über das zentrale Internetportal [https://uvp-
verbund.de/portal/](https://uvp-verbund.de/portal/) zugänglich (§ 20 UVPG). Maßgeblich
ist der Inhalt der im Internet zur Verfügung gestellten Un-
terlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot hat die Bezirksre-
gierung Köln eine Papierfassung der Planunterlagen zur
Verfügung gestellt, die im Bedarfsfall bei der Stadt Bonn
eingesehen werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG).

Die öffentliche Auslegung der Pläne und der dazugehö-
renden Antragsunterlagen erfolgt im Amt für Bodenma-
nagement und Geoinformation, Bonn, Stadthaus, Berliner
Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
vom

10. September 2020 bis einschließlich 9. Oktober 2020

(Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis
13.00 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

Wegen der pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen
zum Stadthaus ist die Einsichtnahme in Bebauungs-
pläne vor Ort bis auf Weiteres nur mit Termin und
Maske möglich! Das Kundenzentrum im Amt für Bo-
denmanagement und Geoinformation ist telefonisch
oder per E-Mail erreichbar unter: Telefon 0228-772200,
E-Mail: kundenzentrum-geodaten@bonn.de

1. Die betroffene Öffentlichkeit, deren Belange durch das
Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens
einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das
ist bis zum 9. November 2020 einschließlich, bei der
Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße
2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der
Stadt Bonn Einwendungen gegen den Plan schriftlich
oder zur Niederschrift erheben. Die Äußerungsfrist
gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf
die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Unabhängig davon kann sich die betroffene Öffent-
lichkeit innerhalb der gleichen Frist bei der Bezirksre-
gierung Köln oder der Stadt Bonn zu den Umweltaus-
wirkungen des Vorhabens schriftlich äußern (§ 21 Abs.
1 UVPG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt
voraus, dass aus der Einwendung zumindest der gel-
tend gemachte Belang und die Art der Beeinträchti-
gung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben
und mit einer den Mindestanforderungen entspre-
chenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendun-
gen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben): Auf jeder, mit einer Unterschrift versehenen Seite, ist ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 FStrG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter/ die Vertreterin, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche

Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.
10. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, liegen umweltbezogene Informationen in Form des UVP-Berichts gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 UVPG als Unterlage 1A vor, der Bestandteil der offengelegten Unterlagen ist.

Im Auftrag
gez. B i e r b a u m

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

425. Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß § 96 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

In seiner Verbandsversammlung am 25. Juni 2020 hat der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mönchengladbach geprüfte und bestätigte Jahresrechnung 2019 festgestellt und dem Verbandsvorsteher einstimmig die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2019 schließt mit einem Überschuss von 89 409,80 € ab. Dieser wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Finanz- und der Ergebnisrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für den Zweckverband geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der ergänzenden Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Absatz 8 GO i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Die Feststellung der Jahresrechnung 2019 mit allen Anlagen sowie der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers liegen bis zur

Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, In Kuckum 68a, 41812 Erkelenz, während der Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsicht öffentlich aus.

Erkelenz, den 24. August 2020

gez. Dr. Gregor B o n i n
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2020, S. 396

426. Ungültigkeitserklärung

Das Dienstsiegel Nr. 76 der StädteRegion Aachen mit der Umschrift „StädteRegion Aachen“ wird aus Gründen der Rechtssicherheit für ungültig erklärt.

Beschreibung: Gummistempel rund,
Durchmesser 2,5 cm, Wappen der StädteRegion
Aachen, über dem Wappen die Nummer 76.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: StädteRegion Aachen, A10.4, Zollernstraße 10, 52070 Aachen.

Aachen, den 11. Februar 2020

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Abl. Reg. K 2020, S. 396

427. Öffentliche Bekanntmachung des Jahres- abschlusses 2019 h i e r : Rhein-Wupper

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat in der Sitzung am 23. Juni 2020 den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2019 von 146 767,59 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Betriebsleitung wurde die Entlastung erteilt.

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes Linden GmbH, Reichshof, bedient.

Diese hat mit Datum vom 6. Mai 2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper, Wermelskirchen Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper, Wermelskirchen, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper, Wermelskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften - 2. ING-Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFVG NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den

deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses/der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in Einklang steht, den Vorschriften EigVO NRW i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in

Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften – 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.

- führen wir Prüfungsverhandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes Linden GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß S 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 25. August 2020
gpaNRW

Im Auftrag
gez. Harald Debertshäuser

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses nach Terminabsprache in den Verwaltungsräumen des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper, Schürholz 38, 42929 Wermelskirchen, sowie auf der Internetseite www.wvv-rhein-wupper.de unter dem Punkt „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

gez. Anita Domogala
Wasserversorgungsverband
Rhein-Wupper

ABl. Reg. K 2020, S. 396

E Sonstiges

428. Liquidation hier: HEILAND-Mädchenkreis – Katholische Studierende Jugend (KSJ)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Dezember 2011 wurde der Verein HEILAND-Mädchenkreis – Katholische Studierende Jugend (KSJ) e. V., Vereinsregisternummer VR5990 beim Amtsgericht Köln

aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche, stellvertretend für die Liquidatorinnen Svenja Kormann und Dorothea Reiffs beim KSJ-Bundesamt e. V. (Gabelsbergerstraße 19, 50674 Köln) anzumelden.

Köln, den 29. August 2020

Der Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2020, S. 399

429. Liquidation hier: Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub (ADRK) Bezirksgruppe Blatzheim e. V., Kerpen

Der Verein (VR 100289 AG Köln) Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub (ADRK) Bezirksgruppe Blatzheim e. V., Kerpen hat auf seiner Mitgliederversammlung am 23. Juni 2019 seine Auflösung beschlossen. Wir, Frau Pia Geberzahn, wohnhaft Pfarrer Evers Ring 3 in 50126 Bergheim sowie Frau Bettina Müller, wohnhaft Vettelhovener Straße 135 in 53501 Holzweiler, sind Liquidatorinnen. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2020, S. 399

430. Liquidation hier: Sportstadt Köln e. V.

Der Verein Sportstadt Köln e. V. mit Sitz in Köln (VR 16908) hat in seiner Mitgliederversammlung am 22. Juni 2020 seine Auflösung beschlossen und dies am 25. August 2020 über einen Notar im Vereinsregister eingetragen lassen. Gläubiger werden aufgefordert sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 399

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.